

III ZR 145/62

2226 099

Verkündet am 7. November 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Tischlermeisters Hermann S t [REDACTED],
A [REDACTED]/Li [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das L [REDACTED] N [REDACTED]-W [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] G [REDACTED]-
[REDACTED] in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. November 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter
Dr. Hußla, Gähtgens, Kessler und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 4. Mai 1962 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fordert von dem beklagten L. Schadenersatz mit der Behauptung, der seinerzeitige Konkursrichter des Amtsgerichts A. habe seine Amtspflichten bei der Ablehnung des Kriegsausgleichsverfahrens und der Eröffnung und Behandlung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Klägers vorsätzlich oder doch zumindest fahrlässig verletzt.

Der Kläger, gelernter Tischlermeister, übernahm im Jahre 1928 den elterlichen Möbelfabrikationsbetrieb in A.-Li. In den letzten Kriegsmonaten erlitt er Rückschläge, die nach seinen Angaben auf Betreiben politischer Dienststellen zurückzuführen waren. Doch brachte er den Betrieb bis zur Währungsreform wieder zur Vollbeschäftigung mit etwa 40 bis 50 Arbeitskräften.

Nach der Währungsreform stand der Kläger mit der Firma We. & Co. in B. in Geschäftsverbindung. Diese löste im Frühjahr 1949 eine Wechselverbindlichkeit in Höhe von 22 000 DM nicht ein. Hierauf führte es der Kläger in erster Linie zurück, daß er in finanzielle Schwierigkeiten kam und seine Zahlungen einstellen mußte.

Am 4. Juni 1949 stellte er bei dem Amtsgericht A. Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Der zuständige Richter, der damalige, inzwischen verstorbene Amtsgerichtsrat Dr. O., war wegen Urlaubes abwesend. Sein Vertreter, Amtsgerichtsrat Dr. Z., fertigte unter dem 7. Juni 1949 einen Beschluß, in dem u.a. - entsprechend dem Antrage des Klägers - als vorläufiger Vergleichsverwalter der Rechtsanwalt K. aus L. eingesetzt wurde. Der Beschluß war noch nicht hinausgegangen, als ihn der inzwischen zurückgekehrte Amtsgerichtsrat

- 3 -

Dr. O [REDACTED] abünderte und anstelle des Rechtsanwalts K [REDACTED] den Rechtsanwalt Dr. Sch [REDACTED] aus El [REDACTED]-Li [REDACTED] als vorläufigen Vergleichsverwalter einsetzte. In dieser Form, jedoch mit der Unterschrift des Dr. Z [REDACTED], wurde der Beschluß am 13. Juni 1949 durch die Geschäftsstelle ausgefertigt.

Am 27. Juni 1949 beantragte der Kläger die Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens nach der Verordnung vom 30. November 1939 - KrAusglVO - (RGBl I 2338). Durch Beschluß vom 5. Juli 1949 lehnte Amtsgerichtsrat Dr. O [REDACTED] die Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens ab und eröffnete das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Klägers. Zum Konkursverwalter wurde Rechtsanwalt Dr. Sch [REDACTED] bestimmt. Das Landgericht D [REDACTED] wies durch Beschluß vom 11. August 1949 die gegen den Beschluß vom 5. Juli 1949 erhobene sofortige Beschwerde des Klägers als unbegründet zurück. Rechtsanwalt Dr. Sch [REDACTED] führte das Amt des Konkursverwalters bis zu der auf eigenen Antrag hin erfolgten Entlassung am 29. September 1950. Er ist verstorben. Sein Nachfolger war der gleichfalls inzwischen verstorbene Rechtsanwalt Dr. P [REDACTED]. Jetziger Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Pa [REDACTED], La [REDACTED] (Li [REDACTED]).

Zur Begründung seines Anspruches hat der Kläger vortragen: Amtsgerichtsrat Dr. O [REDACTED] habe vorsätzlich oder zumindest fahrlässig den Konkurs des Betriebes im Zusammenwirken mit dem Rechtsanwalt Dr. Sch [REDACTED], mit dem er befreundet gewesen sei und für den er Schriftsätze gefertigt habe, angestrebt. Am 4. Juni 1949, dem Tage der Antragstellung, hätten sich Dr. O [REDACTED], Rechtsanwalt Dr. Sch [REDACTED] und der Justizsekretär a.D. R [REDACTED] als Vorstandsmitglied der Volksbank in B [REDACTED], einer Hauptgläubigerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



des Klägers, in einer Gastwirtschaft in Bl[REDACTED] getroffen und schon bei dieser Gelegenheit festgelegt, daß Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] als vorläufiger Vergleichsverwalter bestellt und der Kläger zum Konkurs gebracht werden solle. Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] habe dem R[REDACTED] zugesichert, er werde dafür sorgen, daß die der Volksbank zur Sicherheit übereigneten Maschinen des Klägers dieser zur Verwertung ausgehändigt würden. Über diese Besprechung habe Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] einen verloren gegangenen oder möglicherweise auch vernichteten Aktenvermerk angefertigt, den der Zeuge Al[REDACTED] gesehen habe. Die Abänderung des Beschlusses vom 7. Juni 1949 stelle eine "Verfälschung" dar. Wenn auch für die wirksame Eröffnung des Anschlußkonkurses die formelle Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Ernennung des vorläufigen Vergleichsverwalters ohne Belang gewesen sei, habe doch die unwirksame Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Sch[REDACTED] zum vorläufigen Vergleichsverwalter tatsächliche Auswirkungen auf dessen Ernennung zum Konkursverwalter gehabt. Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] sei als ständiger Berater einer Hauptgläubigerin, der Volksbank B[REDACTED], weder als Vergleichsverwalter noch als Konkursverwalter geeignet gewesen. Ihm habe auch die nötige Sachkunde und die erforderliche Fähigkeit für ein solches Amt gefehlt. Alle Vorstellungen des Klägers bei Amtsgerichtsrat Dr. O[REDACTED] seien aber ergebnislos geblieben.

Der Betrieb sei so in den Konkurs hineingetrieben worden, obwohl er nicht konkursreif gewesen sei. Ein Verschulden des Konkursrichters entfalle auch nicht deshalb, weil das Landgericht seine Entscheidung bestätigt habe. Im übrigen treffe auch die Beschwerderichter ein Verschulden, da sie die Vorgänge nicht hinreichend geprüft hätten. Dem Konkursrichter seien Tatsachen bekannt gewesen,

die sich nicht aus den Akten ergeben und gegen die Konkursreife des Betriebes gesprochen hätten. Insbesondere sei der Konkursrichter darauf hingewiesen worden, daß es sich bei den in dem Status von Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] eingesetzten Aktivwerten lediglich um Buchwerte, nicht aber um die tatsächlichen Verkehrswerte gehandelt habe, die viel höher gelegen hätten. Ferner sei dem Konkursrichter bekannt gewesen, daß die Volksbank B[REDACTED] wegen Übersicherung mit Grundpfandrechten an einem Vergleichsverfahren gar nicht hätte teilnehmen dürfen und daß die Sicherungsübereignung der Maschinen innerhalb der 30-tägigen Anfechtungsfrist vorgenommen worden sei.

Bei der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens sei ein Aktivvermögen von etwa 180 000 DM vorhanden gewesen. Allein der Material- und Warenbestand habe sich auf 68 480 DM belaufen. Auf dem Lager hätten fertige Küchen im Werte von 14.866 DM gestanden. Die Außenstände hätten 34 137,58 DM betragen. Es sei also ein flüssiges Vermögen von 117 483,58 DM vorhanden und ein Betrag von rund 49 000 sofort greifbar gewesen.

Amtsgerichtsrat Dr. C[REDACTED] habe dies alles nicht berücksichtigt, eine eigene Nachprüfung (ebenso wie das Beschwerdegericht) unterlassen und Einwendungen des als Buchsachverständigen für den Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] tätigen Zeugen Al[REDACTED] mit einer Handbewegung abgetan, obwohl Al[REDACTED] ihm vorgestellt habe, daß der Betrieb nicht konkursreif sei und bei richtiger Führung gehalten werden könne.

Amtsgerichtsrat Dr. C[REDACTED] habe auch trotz der Vorstellungen und Eingaben des Klägers nicht für eine rechtzeitige Abberufung des Rechtsanwalts Dr. Sch[REDACTED] von dem Amt als Konkursverwalter gesorgt, obwohl dessen Unfähigkeit

zutage getreten sei. Schließlich habe Dr. O. [REDACTED] auch nicht bei den ihm bekannten Fehlentscheidungen des Konkursverwalters eingegriffen. So habe Rechtsanwalt Dr. Sch. [REDACTED] die fertigen und halbfertigen Möbelstücke zu Schleuderpreisen abgegeben und den Maschinenpark des Klägers der Volksbank B. [REDACTED] ausgehändigt, ohne die Anfechtungsrechte wegen Gläubigerbenachteiligung auszuüben. Rechtsanwalt Dr. Sch. [REDACTED] sei auch nicht an die Firma We. [REDACTED] in B. [REDACTED] herangetreten, die 22 000 DM geschuldet habe. Der größte Teil der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Klüchen habe sich noch auf dem Lager der Firma We. [REDACTED] befunden. Statt die Klüchen herauszuverlangen, habe Rechtsanwalt Dr. Sch. [REDACTED] mit der Firma We. [REDACTED] bzw. deren Bank einen für die Konkursmasse sehr ungünstigen Vergleich geschlossen.

Durch diese Amtspflichtverletzungen seien dem Kläger erhebliche Schäden entstanden. Bei der nach 1949 einsetzenden Konjunktur in der Möbelindustrie habe er mit einem Jahresgewinn von mindestens 50 000 DM rechnen dürfen, die von ihm vor dem Vergleichsverfahren erzielt worden seien. Aus der Veräußerung seines Grundbesitzes im Konkursverfahren sei ihm ein Schaden von 22 000 DM entstanden. Für die Wiederbeschaffung der an die Volksbank B. [REDACTED] übergebenen Maschinen benötige er mindestens 65 000 DM. Werkbänke und Werkzeuge im Werte von 2 400 DM seien während der Tätigkeit von Rechtsanwalt Dr. Sch. [REDACTED] als Konkursverwalter verschwunden und nicht mehr auffindbar.

Aus diesen Schadenspositionen, in erster Linie aus dem entgangenen Gewinn, macht der Kläger einen Teilschaden von 1 000 DM geltend.

Eine anderweite Ersatzmöglichkeit, so hat der Kläger weiter vorgetragen, bestehe nicht. Rechtsanwalt Dr. Sch. [REDACTED] habe keinen nennenswerten Nachlaß hinterlassen. Eine Inan-

spruchnahme der von dem Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sei nicht möglich, weil die Versicherung erst abgeschlossen worden sei, nachdem Dr. Sch[REDACTED] vorsätzlich gegen seine Verwalterpflichten verstoßen habe.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte L[REDACTED] zur Zahlung von 1 000 DM nebst Zinsen an ihn zu verurteilen.

Das beklagte L[REDACTED] hat um Klageabweisung gebeten.

Es hat sich im ersten Rechtszug auf Verjährung berufen.

Das Landgericht hat die Klage im wesentlichen wegen Verjährung abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat das beklagte L[REDACTED] die Einrede der Verjährung fallen gelassen. Es ist im übrigen den Ausführungen des Klägers entgegengetreten und hat insbesondere darauf hingewiesen, daß der Vortrag des Klägers über die angebliche Unfähigkeit des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] nur aus vagen Behauptungen bestehe, zu denen eine nähere Stellungnahme nicht erfolgen könne, und daß auch die Schadensberechnung gänzlich unsubstantiiert sei.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte L[REDACTED] bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger hat den Schaden, der ihm durch das nach seiner Meinung schuldhaft amtswidrige Verhalten des Amtsgerichtsrats Dr. O[REDACTED] entstanden ist, folgendermaßen

berechnet: Entgangener Gewinn von jährlich 50.000,- DM, Verlust durch Veräußerung von Grundbesitz 22.000,- DM, Verlust an Maschinen 65.000,- DM und Verlust an Werkbänken und Werkzeugen 2.400,- DM. Von diesem angeblichen Gesamtschaden verlangt er mit der Klage einen Teilbetrag von 1.000,- DM, in erster Linie aus dem entgangenen Gewinn. Diesen Anspruch haben die Vorinstanzen abgewiesen. Der Kläger hätte jedoch, wenn er lediglich einen Teilbetrag seines Gesamtschadens klageweise geltend machen wollte, im einzelnen angeben müssen, wie die Klagesumme ziffernmäßig auf die verschiedenen Ansprüche verteilt werden, mithin welche Teilbeträge der verschiedenen selbständigen Ansprüche in der Klagesumme stecken sollten. Oder er hätte die einzelnen - genau bezifferten - Ansprüche derart in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander bringen müssen, daß ein Anspruch als Hauptanspruch, und die übrigen in ganz bestimmter Reihenfolge als Hilfsansprüche geltend gemacht wurden. Vor einer derartigen Klarstellung seines Klagebegehrens hätte ein klageabweisendes Urteil - bei dem zweifelhaft blieb, wieweit die Bindung des Gerichts für das Nachverfahren ging - nicht ergehen dürfen.

In der Revisionsbegründung sind zwar Prozeßrügen in dieser Richtung nicht erhoben worden. Jedoch besteht der Verfahrensmangel insoweit darin, daß dem für die Klage nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wesentlichen Erfordernis der bestimmten Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs nicht genügt ist und es damit an einer echten Prozeßvoraussetzung fehlt. Derartige Mängel aber sind trotz der Bestimmungen der §§ 554, 559 ZPO in jeder Lage des Rechtsstreites von Amts wegen zu berücksichtigen, da sie sich auf die unverrückbaren Grundlagen des Verfahrens überhaupt beziehen und das Verfahren als Ganzes

unzulässig machen. Der Mangel der notwendigen Bestimmtheit des Klagebegehrens ist deshalb auch ohne entsprechende Rüge in der Revisionsinstanz zu beachten.

Der Kläger hat jedoch auf Anregung des Senats die in den Vorinstanzen unterlassene Klarstellung seines Klagebegehrens nachgeholt und den mit der Klage geltend gemachten Teiltbetrag von 1.000,- DM dahin aufgeteilt, daß dieser als Hauptanspruch für den behaupteten entgangenen jährlichen Gewinn von 50.000,- DM und die übrigen Ansprüche in der Reihenfolge 22.000,- DM für Verluste durch Veräußerung von Grundbesitz, 65.000,- DM für Verlust an Maschinen und 2.400,- DM für Verlust an Werkbänken und Werkzeugen als Hilfsansprüche geltend gemacht werden. Da im vorliegenden Fall die Einzelansprüche im bisherigen Verfahren hinreichend bestimmt waren, konnte die Klarstellung des Klagebegehrens in der geschehenen Weise noch in der Revisionsinstanz und ohne Zustimmung des Gegners erfolgen (BGHZ 11, 192, 194 ff). Die Unklarheit, die darin bestand, daß der Klageantrag nicht erkennen ließ, in welcher Reihenfolge der Kläger die Einzelansprüche zur Grundlage seiner klageweise verlangten Teilforderung machen wollte, ist daher in zulässiger Weise durch die nachträgliche eindeutige Bestimmung des Klagebegehrens beseitigt.

II.

1.) Soweit der Kläger seinen Anspruch darauf stützt, daß der Konkursrichter bei Erlass des Beschlusses vom 5. Juli 1949, in dem der Antrag des Klägers auf Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens abgelehnt und die Eröffnung des Anschlußkonkurses über das Vermögen des Klägers angeordnet ist, schuldhaft amtspflichtwidrig gehandelt habe, kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß diese Ent-

scheidung des Konkursrichters auf zutreffender Auslegung der geltenden Bestimmungen beruhe und daher als rechtmäßige Handlung einen Schadensersatzanspruch des Klägers aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht auslösen könne.

Bei seiner Beurteilung der Sachlage geht das Berufungsgericht von folgenden Feststellungen aus: Der Kläger habe in seinem Antrag vom 4. Juni 1949 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erklärt, daß er seine Zahlungen habe einstellen müssen. Diese Erklärung sei richtig gewesen. Die Bilanz vom 16. Juni 1949 weise einen Kassenbestand von 1,87 DM und einen Bestand auf dem Postscheckkonto in Höhe von 131,81 DM auf. Demgegenüber seien Passiva in Höhe von 131 588,78 DM verzeichnet, darunter Lohnforderungen von 16 124,34 DM, weitere bevorrechtigte Forderungen von 19 789,48 DM und Wechselverpflichtungen von 29 152,72 DM. Bis zum Tage der Eröffnung des Anschlußkonkurses habe sich die Zahlungslage nicht geändert. Der vom Kläger benannte und vom Berufungsgericht vernommene Zeuge Al. [REDACTED] habe trotz seiner dem Kläger offensichtlich wohlwollenden Haltung die damalige finanzielle Situation des Betriebes ohne Einschluß von 50 000 DM als "illiquid" bezeichnet. Er habe zwar gemeint, auch ohne diesen Einschluß hätte die Sache mit einem Vergleich aus der Welt geschafft werden können, einen realisierbaren Weg hätten aber weder er noch der Kläger aufgezeigt. Im Falle der Fortführung des Unternehmens des Klägers sei seine Erhaltung durch den Vergleich nicht zu erwarten gewesen. Selbst wenn der Berechnung, wie der Kläger sie in seiner Klageschrift anstelle, zu der Zeit, als der Antrag auf Vergleichseröffnung gestellt worden sei, ein Aktivvermögen von 180 000 DM zugrunde gelegt werde, gegenüber einem Aktivwert von rund 146 000 DM, wie er in der Bilanz vom 16. Juni 1949 ausgewiesen sei, so könne dieser buchmäßigen Bewertung kein entscheidender Wert für die Frage

beigemessen werden, ob der Betrieb habe fortgeführt werden können. Denn eine buchmäßige Höherbewertung vor allem des Material- und Warenbestandes habe sich nur dann realisieren lassen, wenn Betriebskapital vorhanden gewesen wäre. Mit 1,87 DM in der Kasse und 131,18 DM auf dem Postscheckkonto könne man einen Tischlereibetrieb mit 40 - 50 Arbeitern und über 100 000 DM zum großen Teil fälligen Schulden nicht betreiben. Der Kläger habe sich vollständig verausgabt, bevor er sich dazu entschlossen habe, den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens bei Gericht einzubringen. In der Klageschrift versuche der Kläger darzulegen, daß er im Jahre 1949 einen Waren- und Materialbestand im Werte von 68 480 DM, Außenstände in Höhe von 34 137,58 DM und fertige Küchen auf Lager im Werte von 14 866 DM besessen habe, und bezeichne diese Kosten mit einem Wert von zusammen 117 483,58 DM als "sog. flüssiges Vermögen". Dieses Vorbringen erweise sich jedoch auf Grund der eigenen Ausführungen des Klägers im Jahre 1949, denen man sicherlich nicht die opportunistische Grundeinstellung absprechen könne, als unwirklich. Denn im Jahre 1949 habe der Kläger in der von seinem Anwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift vom 8. August 1949 die Außenstände um 30 000 DM niedriger angegeben und als sofort verwertbar nur die auf Lager befindlichen Küchen mit 14 866 DM sowie Außenstände in Höhe von 4 137,58 DM bezeichnet. Aber auch diese etwa 19 000 DM seien nicht sofort greifbar gewesen. Die Forderungen hätten eingezogen, die Küchen verkauft und die Erlöse einkassiert werden müssen. Das habe seine Zeit gebraucht, zuviel Zeit für einen Betrieb, dessen Kassen leer gewesen seien.

Der Kläger habe im Jahre 1949 gewußt, wie verzweifelt seine wirtschaftliche Lage gewesen sei. Sein gegenüber dem ursprünglichen Angebot beträchtlich eingeschränkter Ver-

gleichsvorschlag vom 20. Juni 1949 sei in seiner Dürftigkeit bezeichnend für die tatsächliche Lage und nicht einmal als Diskussionsgrundlage brauchbar gewesen. Für die nichtbevorrechtigten Forderungen in Höhe von rund 80 000 DM hätten erstmalig nach fünf Monaten 5 % ausgeworfen werden sollen, damit zuvor 17 000 DM für die Nord-Li [REDACTED] Volksbank in B6 [REDACTED] hätten herausgewirtschaftet werden können. Nur gegen Zahlung dieser 17 000 DM sei die Volksbank in B6 [REDACTED] bereit gewesen, die ihr übereigneten und nach dem eigenen Vortrag des Klägers für den Betrieb lebenswichtigen Maschinen dem Kläger zu überlassen. Weitere Raten an die nichtbevorrechtigten Gläubiger hätten in Abständen von vier und fünf Monaten gezahlt werden sollen, und die letzte Rate hätte nach 18 Monaten die Leistung auf 40 % der jeweiligen Forderung bringen sollen. An die bevorrechtigten Gläubiger sei nicht gedacht worden. Unter anderem sei den Arbeitern des Betriebes stillschweigend zugemutet worden, ihre Lohnforderungen in Höhe von über 16 000 DM auf Jahre hinaus zu stunden. Selbst wenn es dem Kläger hätte gelingen können, in fünf Monaten 17 000 DM aus der Produktion zur Befriedigung der Volksbank bereitzustellen, und selbst wenn die Volksbank solange zugewartet hätte (was nach ihren schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Konkursgericht ausgeschlossen gewesen sei), selbst dann hätten die anderen bevorrechtigten Gläubiger ihre Außerachtlassung bei diesem Projekt mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beantwortet und damit jeden Vergleichsversuch zum Scheitern gebracht.

Nach der Konkurseröffnung sei der Betrieb unter dem Schutze des § 14 KO, der jegliche Einzelzwangsvollstreckung durch bevorrechtigte Gläubiger ausgeschlossen habe, fortgeführt worden. Gleichwohl habe es größte Schwierigkeiten gemacht, die absonderungsberechtigte Volksbank B6 [REDACTED] zum Stillhalten zu bewegen, und wesentliche Erfolge seien

bei der Betriebsfortführung nicht herausgekommen. Die Bemühungen des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] seien durch den Käufer F[REDACTED] abgelöst worden, der dann selbst in Konkurs gegangen sei. Schließlich habe der Kläger den Betrieb wieder übernommen. Aber auch ihm sei es nicht gelungen, Überschüsse herauszuwirtschaften. Er habe der Konkursmasse nicht einmal die abgesprochene Pacht zugeführt, sondern dagegen mit ihm abgetretenen angeblichen Schadensersatzforderungen seiner Ehefrau aufgerechnet. Der Betrieb habe stillgelegt werden müssen. Dieser Ausgang zeige, daß ohne Zuführung beträchtlicher Kredite nicht einmal unter dem Schutze des § 14 KO ein sich selbst tragender Betrieb habe aufrecht erhalten werden können.

Dieser Sachverhalt führt das Berufungsgericht zu der Annahme, die Ablehnung des Vergleichsverfahrens habe sich aus § 18 Ziff. 4 VerglO gerechtfertigt und der sachliche Konkursgrund sei aus § 102 KO gefolgt. Es verweist hierbei auf die besondere Eigenart des Vergleichsverfahrens und führt hierzu aus: In einem Vergleichsverfahren müßten - anders als im Konkurs - nur die nichtbevorrechtigten Gläubiger stillhalten. Die bevorrechtigten Gläubiger, deren Forderungen die Beschwerdebegründung vom 8. August 1949 mit 48 650 DM beziffere, hätten auch nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens unbeschränkt in das gesamte Vermögen des Schuldners vollstrecken können. Die absonderungsberechtigten Gläubiger hätten ihre Absonderungsberechtigung durchsetzen können. Alle diese Gläubiger hätten also nach einer Vergleichseröffnung nicht daran gehindert werden können, die verwertbaren Vermögensstücke des Klägers für ihre Befriedigung zu verwenden und dem fortzuführenden Betriebe zu entziehen. Die Folgen für das Schicksal des Betriebes und der nichtbevorrechtigten Forderungen bräuchten nicht näher aufgezeigt zu werden.

Ein Richter, der unter diesen Umständen ein Vergleichsverfahren eröffnet hätte, hätte sich den Vorwurf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung gefallen lassen müssen. Er hätte unter Ermessensmißbrauch zugelassen, daß die noch vorhandenen Werte demjenigen der bevorrechtigten Gläubiger zugefallen wären, der am schnellsten bei der Hand gewesen wäre. Nur durch die Konkurseröffnung seien auch die bevorrechtigten Gläubiger zum Stillhalten zu zwingen und eine Befriedigung aller Beteiligten im Rahmen des Möglichen wenigstens offenzuhalten gewesen.

Der § 4 KrAusglVO schreibe die Ablehnung der Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens nun zwar im Falle des § 18 Ziff. 4 VerglO nicht zwingend vor, sondern stelle sie in das "billige Ermessen" des Richters. Der Konkursrichter habe aber in fehlerfreier Ausübung dieses Ermessens keine Möglichkeit gesehen, den Betrieb des Klägers durch Vergleich aufrechtzuerhalten. Dem entsprechend habe er in seinem Anschreiben vom 16. Juli 1949, mit dem er die sofortige Beschwerde des Klägers vom 13. Juli 1949 gegen den Beschluß vom 5. Juli 1949 dem Beschwerdegericht vorgelegt habe, zum Ausdruck gebracht, maßgebend für die Konkurseröffnung sei gewesen, daß der Gemeinschuldner seinen Betrieb in keinem Falle werde fortführen können. Die sämtlichen Maschinen im Betriebe seien der Volksbank für Nord-Li. übereignet, die ein Aussonderungsrecht habe und die diese Maschinen wohl einem Käufer des Betriebes, nicht aber dem Gemeinschuldner überlassen wolle. Außerdem fehle es dem Schuldner an dem notwendigen Betriebskapital, das von der Handwerkskammer auf 50 000,- DM geschätzt werde.

Das Landgericht habe durch Beschluß vom 11. August 1949 die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen. Es habe zugunsten des Klägers unterstellt, daß die Vorschriften

des Kriegsausgleichsverfahrens hier Anwendung finden (was in der Tat zweifelhaft sein könne), und habe weiter ausgeführt, daß sowohl nach der Stellungnahme der Handwerkskammer als auch nach der Stellungnahme des Zeugen Al[REDACTED] ein Zwischenkredit von 50 000 - 60 000 DM erforderlich sei, um die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen, und daß dieses Geld bislang nicht beschafft worden sei.

2.) Diese Ausführungen des Berufungsgerichtes sind rechtlich bedenkenfrei. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß nach § 18 Ziff. 4 VerglO die Eröffnung des Vergleichsverfahrens abgelehnt werden muß, wenn "im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist". Es hat richtig erkannt, daß, wenn es sich, wie hier, um einen Antrag auf Einleitung des Kriegsausgleichsverfahrens handelt, gemäß § 4 KrAusglVO in einem solchen Falle die Ablehnung der Eröffnung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das billige Ermessen des Richters gestellt ist. Schließlich hat es auch zutreffend die Rechtsgrundlage der Anschlußkonkurseröffnung in § 102 KO gesehen. Was die Revision hiergegen vorbringt, ist nicht geeignet zu einer anderen Auffassung zu gelangen.

a) Erfolglos bleibt die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe nicht alle Tatsachen, die sich aus den Konkursakten bis zur Eröffnung des Konkurses ergeben, geprüft und dadurch § 286 ZPO verletzt. Die Revision verweist hierbei darauf, daß es die Anregung des Regierungspräsidenten D[REDACTED] vom 27. Juni 1949 gewesen sei, die den Kläger zur Stellung des Antrages auf Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens veranlaßt habe, und daß die maßgebenden Organe (Handwerkskammer D[REDACTED], Verband der Holzverarbeiten-

den Industrie Li (), Wirtschaftsvereinigung Holz, W ()- ()-Li (), die aus allgemeinen Erfahrungen heraus besonders in der Lage gewesen seien, das Unternehmen des Klägers zu beurteilen, sich für die Erhaltung des Unternehmens eingesetzt hätten.

Die Revision übersieht, daß diese Empfehlungen, von denen die Revision selbst nicht einmal behauptet, daß sie auch einen Weg der Betriebserhaltung aufgezeigt hätten, den Konkursrichter wohl bei bestehenden Zweifeln und im Hinblick auf die sonstigen Voraussetzungen zu einer dem Kläger wohlwollenden Beurteilung veranlassen konnten, daß ihnen aber gegenüber den nach den gesetzlichen Vorschriften verlangten Voraussetzungen keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukam. Ausschlaggebend blieb für den Konkursrichter auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung immer die nach § 4 KrausglVO anzuwendende Vorschrift des § 18 Ziff. 4 VerglO, wonach das Kriegsausgleichsverfahren abzulehnen ist, wenn sich aus dem Antrag des Schuldners, den ihm beigelegten Urkunden und Erklärungen, den Ermittlungen des Gerichtes oder aus dem Gutachten der amtlichen Berufungsvertretung ergibt, daß im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch einen Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist. Wenn auch die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren, wie sich aus ihrer Präambel und ihren gegenüber der Vergleichsordnung eingeschränkten Vorschriften ergibt, eine mögliche Schonung des Schuldners bezweckt, so bedeutet dies noch keinesfalls, daß die Gläubigerinteressen völlig in den Hintergrund gestellt werden. Zutreffend ist daher der Hinweis des Berufungsgerichtes darauf, daß sich ein Richter, der unter Außerachtlassung der berechtigten Gläubigerinteressen um der Schonung des Schuldners wegen das Kriegsausgleichsverfahren eröffnet, möglicherweise der Gefahr des Vorwurfs einer schuldhaften Amtspflichtverletzung gegenüber den Gläubigern aussetzt.

Ist somit dem Umstand, daß sich verschiedene Stellen für die Erhaltung des Betriebes des Klägers ausgesprochen hatten, eine entscheidungserhebliche Bedeutung nicht beizumessen, so kann es, entgegen der Ansicht der Revision, als ein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler nicht angesehen werden, wenn das Berufungsgericht diesen von der Revision angeführten Tatsachen keine Beachtung geschenkt haben sollte.

b) Gleichfalls erfolglos bleiben die Rügen der Revision, die im wesentlichen dahin gehen, das Verhalten des Konkursrichters sei noch unter weiteren vom Berufungsgericht nicht gewürdigten Gesichtspunkten auf das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung hin zu prüfen gewesen.

Die Revision meint, wie es nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 5. November 1956 - III ZR 139/55 (LM § 839 (Fi) BGB Nr. 4) - für die Frage, ob eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorliege, gemäß § 105 Abs. 2 KO auf eine erschöpfende Ermittlung ankomme und der Richter hierbei allen Anhaltspunkten nachzugehen und im allgemeinen einen Sachverständigen beizuziehen habe, so müsse der gleiche Grundsatz auch für die hier gemäß § 18 Ziff. 4 VerglO in Rede stehende Frage gelten, ob im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten sei.

Die Revision verweist hierbei auf die Stellungnahme der Handwerkskammer vom 4. Juli 1949 und die Eingabe des vorläufigen Vergleichsverwalters vom 28. Juni 1949 und meint, in diesen sei zum Ausdruck gebracht, daß sich erst aus einem Sachverständigen-Gutachten werde ergeben können, wie die wirkliche Lage des Klägers zu beurteilen sei. In Anbetracht dieses Umstandes hätte daher der Konkursrichter

bei seiner freieren Stellung im Falle des Kriegsausgleichsverfahrens auf jede weitere Ermittlung in dieser Richtung und damit auch der Möglichkeit der Erhaltung des Betriebes des Klägers nicht verzichten dürfen.

Die Revision übersieht, daß die Anregungen der Handwerkskammer und des vorläufigen Vergleichsverwalters, einen Sachverständigen beizuziehen, gar nicht mit der Frage der Ablehnung des Vergleichsverfahrens nach § 18 Ziff. 4 VerglO in Zusammenhang standen, sondern daß sie Zweifel darüber zum Gegenstande hatten, ob für den Kläger überhaupt die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren Anwendung finden könne und diese Voraussetzungen möglicherweise erst durch einen Sachverständigen zu klären seien. Eine Klärung insoweit aber erübrigte sich, da der Konkursrichter stillschweigend und das Beschwerdegericht in seinem Beschluß vom 11. August 1948 sogar ausdrücklich zugunsten des Klägers die Anwendung der Vorschriften des Kriegsausgleichsverfahrens unterstellt haben.

Neben der Sache liegt der weitere Hinweis der Revision, das Berufungsgericht habe nicht gewürdigt, daß der Konkursrichter jede eigene Nachprüfung insbesondere hinsichtlich des dem Kläger noch zur Verfügung stehenden Aktivvermögens und seiner Verwertung unterlassen habe und dies bei den unterschiedlichen Auffassungen darüber nur durch einen Sachverständigen hätte geklärt werden können.

Unrichtig ist insoweit schon der Ausgangspunkt der Revision, wenn sie von unterschiedlichen Auffassungen über das Aktivvermögen des Klägers spricht. Berücksichtigt werden konnten vom Berufungsgericht nur die Unterlagen, die seinerzeit dem Konkursrichter zur Verfügung standen. Hier bestand aber keine unterschiedliche Auffassung über das Aktivvermögen des Klägers. Im Gegenteil wies die vom

Kläger mit Schreiben vom 20. Juni 1949 überreichte Vermögensübersicht, von der er erklärte, sie sei von dem durch den vorläufigen Vergleichsverwalter auf Grund des Gerichtsbeschlusses vom 15. Juni 1949 beigezogenen Sachverständigen Al[REDACTED] angefertigt worden, und die Richtigkeit dieser Aufstellung erkenne er ausdrücklich an, einen Passivsaldo von 11 034,12 DM auf, während die vom vorläufigen Vergleichsverwalter mit Schriftsatz vom 21. Juni 1949 überreichte Aufnahmebilanz vom 16. Juni 1949 mit einem Aktivsaldo von 14 607,02 DM abschloß. Hinweise, daß vor allem der Posten Material und Warenbestand, zu niedrig geschätzt worden sei, erfolgten erst in späterer Zeit und können keine Anhaltspunkte dafür geben, daß der Konkursrichter bestehenden Zweifeln pflichtwidrig nicht nachgegangen sei. Dies trifft sowohl für die von der Revision angeführte Bilanz vom 15. Oktober 1949 als auch für die weiterhin angeführte Aktiennotiz des Rechtsanwalts Dr. Pa[REDACTED] vom 22. November 1956 zu. Im übrigen hat der als Zeuge vor dem Berufungsgericht vernommene Buchsachverständige Albrecht hinsichtlich der Bilanz vom 15. Oktober 1949 bekundet, diese Bilanz sei eine Verkaufsbilanz gewesen. Um einer Firma, die an dem Betrieb interessiert gewesen sei, die Sache ein bißchen schmackhaft zu machen, habe man die Werte eingesetzt. Außerdem habe man die der Volksbank BÖ[REDACTED] gehörenden Maschinen mit 32 000 DM in diese Bilanz mit aufgenommen, weil bei einem Verkauf diese Maschinen mitverkauft und ausgelöst werden sollten.

Anhaltspunkte dafür aber, daß auch der Konkursrichter zur Zeit seiner Entscheidung Zweifel an der Bewertung des Aktivvermögens des Klägers haben mußte, die sich für eine Verwertung im Sinne der Fortführung und Erhaltung des Betriebes hätten auswirken können, werden von der Revision

selbst nicht angeführt. Die von dem Berufungsgericht angestellte rückschauende Betrachtung, die nur verdeutlichen will, daß selbst unter dem Schutz des § 14 KO ein sich selbst tragender Betrieb nicht aufrecht erhalten werden konnte, kann nicht dazu dienen, Umstände für die Beurteilung des Verhaltens des Konkursrichters heranzuziehen, die diesem noch gar nicht bekannt waren und ihn daher auch nicht zur Anstellung weiterer Ermittlungen veranlassen konnten.

Auf die Frage, ob hinsichtlich des dem Kläger noch zur Verfügung stehenden Aktivvermögens und seiner Verwertung unterschiedliche Auffassungen bestanden haben, kommt es jedoch ebensowenig an wie auf die nach Ansicht der Revision fehlerhaft unterlassene Auseinandersetzung des Berufungsgerichtes damit, daß dem Konkursrichter die bisher getätigten Umsätze des Klägers bekannt gegeben worden seien, aus einem Prüfungsbericht des Finanzamtes Le sich die auffallend geringen Privatentnahmen des Klägers ergeben hätten, die Mehrheit der Gläubiger bereits dem Vergleichsvorschlag des Klägers zugestimmt habe, und daß Grundstücke und Fertigwaren vorhanden gewesen seien, die einer Verwertung zwecks Erhaltung des Betriebes hätten zugeführt werden können. Denn das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß schon die vom Kläger in seiner Beschwerdeschrift vom 8. August 1949 als verwertbar angegebenen Außenstände und Material- und Warenbestände im Gesamtwert von 19 000 DM nicht sofort greifbar gewesen seien, auf sofort greifbare Geldmittel es aber entscheidend angekommen sei. Dies letztere ergibt sich zutreffend aus den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichtes, daß Forderungen bevorrechtigter Gläubiger in Höhe von 48 650 DM bestanden hätten und insbesondere die Volksbank B als bevorrechtigte

Gläubigerin nur gegen unverzügliche Zahlung von 17 000 DM bereit gewesen sei, die ihr übereigneten, für den Betrieb lebenswichtigen Maschinen dem Kläger weiter zu überlassen, und einer Weiterbelassung auch nicht zugestimmt hätte, wenn bei Durchführung eines Vergleiches für den Kläger, so wie in einem Vergleichsantrag vorgesehen, die Möglichkeit bestanden hätte, aus der fortzuführenden Produktion in fünf Monaten die 17 000 DM für die Volksbank aufzubringen.

Die Revision übersieht bei ihrem Vorbringen, daß, wie auch schon das Berufungsgericht zutreffend ausführt, im Vergleichsverfahren, anders als im Konkurs, die bevorrechtigten Gläubiger nicht daran gehindert gewesen wären, verwertbare Vermögensstücke des Klägers für ihre Befriedigung zu verwenden und dem fortzuführenden Betriebe zu entziehen, denn aus- und absonderungsberechtigte und sonst bevorrechtigte Gläubiger nehmen gemäß § 26 Verglo am Vergleichsverfahren nicht teil, und für sie gilt nicht das Vollstreckungsverbot des § 47 Verglo. Ein Vergleichsverfahren hätte daher die von dieser Seite drohende Gefahr nicht abwehren können, so daß es darauf, ob Vergleichsgläubiger dem Vergleichsvorschlag bereits zugestimmt hatten oder ob der Kläger entsprechend seinen Umsätzen nur geringe Privatentnahmen getätigt hatte, gar nicht ankam. Selbst wenn die Möglichkeit einer Grundstücksverwertung bestanden hätte, so ergab sich auch daraus kein sofort greifbarer Vermögenswert, der die Gefahr hätte bannen können, ganz abgesehen davon, daß der Kläger selbst in seiner Eingabe vom 20. Juni 1949 eine Verwertungsmöglichkeit aus Grundbesitz nur in Höhe von 8 000 DM für den Fall anführte, daß ihm eine Kreditbeschaffung nicht möglich sein sollte.

Sowohl nach der Ansicht des Sachverständigen Al [REDACTED] als auch nach der Stellungnahme der Handwerkskammer D [REDACTED]

vom 4. Juli 1949 lag eine völlige Illiquidität beim Kläger vor, und ein Kapitaleinschuß von 40 - 50 000 DM war Voraussetzung für eine Weiterführung seines Betriebes ohne Verschleuderung der vorhandenen Aktivmasse. Wenn sich der Konkursrichter und mit ihm das Berufungsgericht dieser Ansicht anschlossen, so läßt das einen Rechtsfehler dahin, daß entscheidungserhebliche Umstände vom Berufungsgericht hierbei nicht berücksichtigt worden seien, nicht erkennen.

Fehl geht schließlich auch die in diesem Zusammenhang von der Revision noch erhobene Rüge, die Beurteilung des Berufungsgerichtes, der erforderliche Betrag von 50 000 DM sei nicht "sofort greifbar" gewesen, stelle es offensichtlich nur auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens ab, es hätte aber geprüft werden müssen, ob in absehbarer Zeit der nötige Betrag, insbesondere durch Veräußerung von Grundstücken, hätte beschafft werden können.

Die Feststellung des Berufungsgerichtes geht dahin, daß ein Erlös aus den vom Kläger für verwertbar angegebenen Gegenständen (19 000 DM) nicht sofort greifbar gewesen sei. Daß eine Aussicht bestanden hätte, den für die Fortführung des Betriebes erforderlichen Einschuß in Höhe von 50 000 DM auch nur in absehbarer Zeit zu beschaffen, hat der Kläger selbst niemals vorgetragen, und die Revision gibt irgendwelche Anhaltspunkte hierfür auch nicht an. Da die Weiterführung des Betriebes, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, nur möglich gewesen wäre, wenn ein Einschuß in Höhe von 50 000 DM sofort zur Verfügung gestanden hätte, durfte der Konkursrichter sich auf ungewisse Kreditbeschaffungsversprechen des Klägers umsoweniger einlassen, als nicht einmal der Erlös aus den für verwertbar angegebenen Gegenständen in Höhe von 19 000 DM sofort greifbar war.

Nicht zum Vorteil des Klägers kann auch entgegen der Ansicht der Revision die Behauptung des Klägers verwertet werden, das am 15. Juni 1949 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot habe seine Kreditbemühungen gehemmt. Selbst wenn man diese Behauptung des Klägers als richtig unterstellt, darf nicht übersehen werden, daß es sich bei dem Veräußerungsverbot um eine Maßnahme im Rahmen der Vorschriften der Vergleichsordnung (§§ 12 und 59) handelte, die in gleicher Weise auch zu treffen gewesen wäre, wenn der Antrag des Klägers auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zum Erfolg geführt hätte.

c) Soweit im Hinblick auf § 4 KrAusglVO das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, der Konkursrichter habe in fehlerfreier Ausübung seines "billigen Ermessens" keine Möglichkeit gesehen, den Betrieb des Klägers durch Vergleich aufrecht zu erhalten, liegen gleichfalls keine Anhaltspunkte dafür vor, daß das Berufungsgericht etwa den Begriff des "billigen Ermessens" verkannt hätte. Es ließe sich - insoweit zu Ungunsten des Klägers - sogar fragen, ob dann, wenn der Konkursrichter, wie hier, zu dem Ergebnis kommt, daß im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich mit Sicherheit nicht zu erwarten ist, für eine Entscheidung nach "billigem Ermessen" überhaupt noch Raum bleibt oder ob der Konkursrichter in einem solchen Falle, zumal § 4 KrAusglVO die Anwendung der § 17 und 18 VerglO. ausdrücklich vorschreibt, nicht zu einer Ablehnung des Kriegsausgleichsverfahrens kommen muß, ohne daß für eine Entscheidung nach billigem Ermessen noch Raum bleibt.

d) Soweit der Kläger den Vorwurf erhebt, es habe ein "Komplott" des Amtsgerichtsrats Dr. O., des Rechtsanwalts Dr. Sch. und des Vorstandsmitgliedes der Volks-

bank Bö [REDACTED] vorgelegen mit dem Ziel, seinen Betrieb in jedem Falle in den Konkurs zu bringen, meint das Berufungsgericht, Motive und Beweggründe der handelnden Personen bei der Eröffnung des Konkursverfahrens könnten dahingestellt bleiben, da die Konkursöffnung objektiv notwendig und gerechtfertigt gewesen sei. Dem ist zu folgen. Selbst wenn das vom Kläger behauptete "Komplott" vorgelegen und sich Amtsgerichtsrat Dr. O [REDACTED] insoweit einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hätte, wäre zu fragen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten des Richters genommen haben würden und wie die Vermögenslage des Verletzten sein würde, wenn der Richter die Amtspflichtverletzung nicht begangen, sondern pflichtgemäß gehandelt hätte. Nur soweit die Vermögenslage des Verletzten bei pflichtgemäßem Verhalten des Richters günstiger als die tatsächliche sein würde, hat die Amtspflichtverletzung Schaden verursacht (BGB RGRK, 11. Aufl., § 839 Anm. 50). Erwies sich, wie hier, die Konkursöffnung objektiv als notwendig und gerechtfertigt, dann bleibt es unerheblich, ob die Ablehnung des Kriegsausgleichsverfahrens und die Eröffnung des Konkurses auf Willkür oder auf sachfremden Erwägungen des Amtsgerichtsrats Dr. O [REDACTED] beruht haben, da es in jedem Falle am Ursachenzusammenhang zwischen einem solchen amtspflichtwidrigen Verhalten und dem vom Kläger behaupteten Schaden fehlen würde. Auf die Beurteilung, die das Berufungsgericht hilfsweise zum Vorwurf des "Komplotts" vorgenommen hat, kommt es daher nicht mehr an, und die hiergegen erhobenen Rügen der Revision bedürfen nicht der Erörterung.

III.

Soweit der Kläger weitere Vorwürfe gegenüber Amtsgerichtsrat Dr. O [REDACTED] daraus herleitet, daß er unter

Begehung eines formellen Fehlers Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt, daß er ihn trotz angeblicher Unfähigkeit als Konkursverwalter eingesetzt und daß er ihn nicht hinreichend beaufsichtigt habe, lassen die hierzu erfolgten Erörterungen des Berufungsgerichts einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler zu Ungunsten des Klägers nicht erkennen. Von der Revision werden insoweit auch keine Rügen erhoben.

Wenn von der Revision schließlich noch die vom Berufungsgericht hilfsweise angestellten Erwägungen angegriffen werden, mit denen das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, der Kläger habe nicht den Nachweis des Nichtvorhandenseins eines anderweiten Ersatzanspruches erbracht, so daß seinem geltend gemachten Anspruch auch die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB entgegenstehe, so bedarf es auch hinsichtlich dieser Rügen keiner Erörterung. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes wird im Ergebnis bereits von seinen Haupterwägungen getragen, so daß es auf seine Hilfserrwägungen hierzu nicht mehr ankommt.

Danach erweist sich die Revision als unbegründet und ist mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt